



Erklärung zum Beginn der Schulpflicht

Für Kinder im Einschulungskorridor

Wir erklären:

Das Kind	geboren am
Anschrift	

soll zu Beginn des kommenden Schuljahres schulpflichtig werden

soll zu Beginn des kommenden Schuljahres nicht schulpflichtig werden.

Wir möchten den Einschulungstermin um ein Schuljahr verschieben
und kommen im nächsten Schuljahr erneut zum Einschreibetermin in
die Schule.

Wir wurden beraten durch:

die Schule

den Kindergarten

Datum

Erziehungsberechtigte(r)

Erziehungsberechtigte(r)

Für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September eines Jahres 6 Jahre alt werden, wurde gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG ein Einschulungskorridor eingeführt. Die Kinder nehmen an der Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 BayEUG und am Anmeldeverfahren teil. Die Schulen stehen den Erziehungsberechtigten mit Beratung und Empfehlung zum Zeitpunkt des besten Termins für die Einschulung zur Seite, daneben ist auch die Beratung durch andere Stellen (z.B. Kindergarten) sinnvoll.

Abgabe bitte bis **Fr, 17.02.2023** an der Franziska-Lechner-
Schule Edling